

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Frau Susanne Herold

Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3644

Abteilung 1: Akademische Angelegenheiten
Referat Studium und Prüfung

Hausanschrift:
Christian-Albrechts-Platz 5, 24118 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel

www.uni-kiel.de

Paketanschrift:
Olshausenstraße 40, 24118 Kiel

Bearbeiter/in, Zeichen

Dr. Rosemarie Winterfeld
1

Mail, Telefon, Fax

rwinterfeld@uv.uni-kiel.de
tel +49(0)431-880-3006
fax +49(0)431-880-7326

Datum

20.02.2012

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über das Studentenwerk Schleswig-Holstein
Neufassung des Studentenwerksgesetzes
Drucksache 17/1933**

Sehr geehrte Frau Herold,

die Möglichkeit einer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf nehmen wir gerne wahr.

Die Christian-Albrechts-Universität schließt sich der überzeugenden, ablehnenden Stellungnahme des Studentenwerks Schleswig-Holstein in weiten Teilen an. Die CAU ist gleichermaßen erstaunt darüber, dass es einer völligen Neufassung des Studentenwerksgesetzes bedürfen soll. Wir sehen einen solchen Bedarf nicht.

Soweit dieser aus den Strukturveränderungen aufgrund der Bologna-Reform folgen soll, ist dies nicht nachzuvollziehen.

Zwar ist es den Studierenden in den heutigen Studiengängen nicht mehr so leicht wie früher möglich, sich über einen längeren Zeitraum in der Gremienarbeit zu engagieren, so dass die Verkürzung der Wahlperiode für studentische Vertreter zu Recht angestrebt wird – eine entsprechende Änderung des bestehenden Gesetzes hätte aber zu diesem Zweck ausgereicht.

Die Zielsetzung der Neufassung ist offenbar in erster Linie die angeführte „Notwendigkeit, die Verwaltungsorganisation des Studentenwerkes zu modernisieren und Verantwortung und Handlung in einer Person zu konzentrieren“. Diese Modernisierung geht mit einer Abschaffung des für die Leitung des Studentenwerks wichtigsten Gremiums, des Vorstandes, einher, ohne dass hierfür ein tragfähiger Grund genannt, geschweige denn eine Notwendigkeit sichtbar ist. Insbesondere die Kommunikation in der Vorbereitung von wichtigen Entscheidungen des Verwaltungsrats zwischen Geschäftsführung und der Gruppe der Studierenden wird durch die Abschaffung des Vorstandes deutlich erschwert.

Die CAU hält es die neue Gremienstruktur nicht für zielführend, sondern eher für schädlich. Durch den Fortfall des Vorstandes, der in der Regel aus einem Hochschullehrer, dem Geschäftsführer und 2 studentischen Mitgliedern bestand, wird die Kommunikation wesentlich erschwert. Gleichzeitig wird die Gesamtverantwortung einer Einzelperson auferlegt, die durch das große und schwerfällige Kontrollgre-

mium schwer zu kontrollieren sein wird. Eine Begründung, warum der Vorstand abgeschafft wird, enthält der Gesetzesentwurf in § 4 StudWG nicht. Es wird bezweifelt, dass der künftige, etwas kleinere Verwaltungsrat so effizient arbeiten kann, dass ein Vorstand verzichtbar ist, zumal der fakultativ einzurichtende Ausschuss aus Mitgliedern des Verwaltungsrats nicht in gleicher Weise nach außen auftreten kann.

Darüber hinaus ist die veränderte Zusammensetzung des Verwaltungsrates aus unserer Sicht nicht geeignet, eine sachkundige Einflussnahme der Hochschulen auf die Entscheidungen des Kontrollorgans sicherzustellen. Selbst wenn der CAU als Landesuniversität mit den höchsten Studierendenzahlen 4 Sitze im Verwaltungsrat zustehen, so sind diese doch nunmehr unter den verschiedenen Gruppen von Hochschulmitgliedern zu verteilen, wobei 2 Sitze schon den studentischen Vertretern zustehen. Damit ist eine Einflussnahme der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer sehr dezimiert worden. Besonders schädlich dürfte sein, dass auch der Kanzler nicht mehr als Mitglied des Verwaltungsrats gewählt werden kann – beides ist entschieden abzulehnen, zumal der Gesetzesentwurf auch für diese Änderung keinen plausiblen Grund nennt.

Auffallend ist zudem, dass nunmehr das Ministerium Einfluss erhalten soll auf Entscheidungen, die im geltenden Studentenwerkgesetz ohne dessen Beteiligung vom Verwaltungsrat getroffen werden – bislang bedurfte die Wahl und die Abberufung des Geschäftsführers, der Erlass von Satzungen und die Übernahme neuer Aufgaben nicht der Zustimmung des Ministeriums.

Wieso das Interesse des Landes an diesen Beschlüssen jetzt neu entstanden ist, lässt die Begründung zu § 5 Abs. 5 StudWG nicht erkennen.

Zu den einzelnen Regelungen:

§ 1

Unverständlich ist die Regelung zu den Kooperationsstudierenden. Soweit es um Kooperationsstudenten nach dem Kooperationsvertrag z.B. mit der Universität Hamburg geht, werden diese in Kiel als Zweithörer registriert. Für diese mag die neue Zuständigkeitsregelung sinnvoll sein. Andererseits ist die Formulierung der Vorschrift wesentlich weiter gehend. Da das Hochschulgesetz z.B. für einen Mastergrad einer schleswig-holsteinischen Hochschule zwingend vorsieht, dass man bei dieser Hochschule mindestens 1 Semester lang eingeschrieben war, erscheint es kaum möglich, dass Studierende aus Kooperationsstudiengängen nicht in Schleswig-Holstein eingeschrieben sind und dennoch hier studieren. Gemeint sind sicher nicht Studierende der internationalen Master-Studiengänge, die von 4 Semestern zwei bis drei Semester im Ausland verbringen und daher nur dort eingeschrieben sind.

Für etwaige Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rosemarie Winterfeld